



# MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12  
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5  
[www.gurk.at](http://www.gurk.at) – [gurk@ktn.gde.at](mailto:gurk@ktn.gde.at)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 16.12.2022, Zahl: 941-7/2022, mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes — K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, idF LGBl. Nr. 13/2013, §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 — FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 133/2022, sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung — K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Gurk schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 36/2022, gilt;
  - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 96/2019, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
  - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen, Spieltische, Dartautomaten, Minigolf, Schau -, Scherz- und Geschicklichkeitsapparate und Ähnliches.

- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gem. § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

### § 3

#### **Ausmaß der Vergnügungssteuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß Abs. 3, festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.
- (3) Vergnügungssteuertarife:

##### I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittes:

- (1) Der Steuersatz beträgt
- a) für Filmvorführungen.....10 v.H.
  - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Musikvorführungen, Zirkus u. zirkusähnliche Veranstaltungen, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, Ausstellungen sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist..... 5 v. H.
  - c) für alle anderen Veranstaltungen.....15 v. H.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig ist.
- (3) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubringen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

##### II. Pauschbetrag:

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

(2) Der Pauschbetrag beträgt

- a) für die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat.....€ 42,--
- b) für die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußball- und Billardtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielautomaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen, sowie für Kinder bestimmte Apparate je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat: .....€ 11,--  
Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

(3) Die Pauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

(4) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 2 lit. a und b darf monatlich € 510,-- je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(5) Pauschbetrag nach Größe des für die Veranstaltung benützten Raumes bzw. benutzten Fläche und der Besucheranzahl, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

Der Pauschbetrag nach Abs. 5 beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen:

- 1) bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis zu 50 Personen .....€ 15,--  
über 50 Personen .....€ 20,--
- 2) bis zu einer Veranstaltungsfläche von 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis zu 100 Personen .....€ 20,--  
über 100 Personen .....€ 25,--
- 3) bis zu einer Veranstaltungsfläche ab 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis zu 150 Personen .....€ 25,--  
ab 150 bis 300 Personen .....€ 30,--  
je weitere angefangenen 50 Personen .....€ 3,--

b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das Dreifache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

(6) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 510,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 339,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.

## **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
  - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
  - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen,
  - d) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden,
  - e) Ausstellungen in Museen, sowie nichtgewerbliche Kunst- und Informationsausstellungen,
  - f) unentgeltlich zugängliche Modeschauen,
  - g) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren Gurk und Pisweg, des Roten Kreuzes und der Marktgemeinde Gurk,
  - h) Werbeveranstaltungen für Waren aller Art.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Antrag des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor der Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (3) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.
- (4) Die Abgabenbehörde kann anordnen, dass die im Abs. 1 und 3 angeführten Angaben ganz oder teilweise unterbleiben können, wenn die Feststellung der tatsächlich verkauften Eintrittskarten und die daraus erzielten Einnahmen trotzdem gesichert ist. Dies gilt auch für die Kennzeichnung der Eintrittskarten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.10.2013, Zahl: 941-7/2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister

RegR Ing. Siegfried Wuzella